

Satzung Dorfgemeinschaft Kombach e.V.

Präambel

Der Dorfverein, der sich anlässlich der Vorbereitung zur Durchführung der 750 Jahre Kombach in 2018 gegründet hat, versteht sich als Plattform des dörflichen Miteinanders aller-Bürgerinnen und Bürger Kombachs. Gemeinsam soll versucht werden, gewachsene Strukturen des dörflichen Miteinanders zu vereinen und besser aufeinander abzustimmen. Damit sollen neben den gewachsenen historischen Traditionen auch neue Formen des dörflichen Miteinanders sowohl in kultureller, sportlicher, sozialer und regionalgeschichtlicher Hinsicht gefördert werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Dorfgemeinschaft Kombach, im Folgenden Verein genannt.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist 35216 Biedenkopf-Kombach
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, des bürgerschaftlichen Engagements, der sportlichen und regionalgeschichtlichen Aktivitäten und hat damit das Ziel, das Miteinander in der dörflichen Gemeinschaft zu fördern.

b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Erhaltung und Förderung des örtlichen Brauchtums,
- die Koordinierung und Förderung von Höhepunkten des dörflichen Lebens, insbesondere von Kultur und Sport,
- die Anregung aller Dorfbewohner und Grundstückseigentümer an Verschönerungen des Dorfes mitzuarbeiten,
- die Förderung des Gemeinschaftslebens sowie des ehrenamtlichen Engagements im Dorf, der Integration und der Nachbarschaftshilfe,
- die geschichtliche Aufarbeitung des im Jahre 1268 erstmalig urkundlich erwähnten Dorfes Kombach,
- die Förderung des Umwelt- u. Landschaftsschutzes,
- die Fort- u. Weiterentwicklung der dörflichen Strukturen im Zusammenhang mit den Herausforderungen der demografischen Entwicklung (Unser Dorf hat Zukunft),
- die Unterstützung der ortsbezogenen, als gemeinnützig anerkannten Vereine.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden im Voraus erhoben.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand und
- erweiterter Vorstand (Beisitzer bzw. Festausschuss). Die Anzahl wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder auf Wunsch in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist kein Schriftführer anwesend, wird einer von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6a geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer, dem 1. Schriftführer und dem 2. Schriftführer.

2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, wobei einer der beiden Mitglieder der Vorsitzende oder sein Vertreter sein muss.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.

§ 6b erweiterter Vorstand (Beisitzer bzw. Festausschuss)

Für die Vorbereitung und Durchführung der unter §2 genannten Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Beisitzer bzw. einen Festausschuss wählen. Ein Mitglied im erweiterten Vorstand ist die jeweilige Ortsvorsteherin / der jeweilige Ortsvorsteher. Die Wahlzeit beträgt wie beim Vorstand zwei Jahre.

Um bei der Förderung der unter §2 genannten Aufgaben eine breite Akzeptanz in der Dorfbevölkerung zu erhalten, sollten die Beisitzer bzw. der Festausschuss möglichst aus Vertretern aller Kombacher Vereine bestehen.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen und einen Stellvertreter. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Biedenkopf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung im Stadtteil Kombach zu verwenden hat.

§9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen fort. Die Mitgliederversammlung wird die unwirksamen Bestimmungen durch entsprechende wirksame Regelungen ersetzen. Entsprechendes gilt für eine eventuell entstandene Regelungslücke.

Kombach, den 25.02.2023